

Zwangssyndizierung des Kohlenbergbaues.

(Von unserem Berichterstatter.)

Berlin, 19. Juli.

Die (bereits kurz skizzierte) Bundesratsverordnung über die Einrichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau ist durch die offensichtliche Unmöglichkeit veranlaßt, das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu erneuern. Die sich jahrelang hinziehenden Verhandlungen haben zu keinem positiven Ergebnis geführt. Der geltende Vertrag läuft am 31. Dezember d. J. ab, aber schon vom 1. Jänner d. J. stand den Werken das Recht zu, für 1916 frei zu verkaufen. Der größte Teil von ihnen verzichtete auf das freie Verkaufsrecht bis 1. Oktober, um noch in letzter Stunde eine Erneuerung des Syndikats zu erleichtern, die durch Vorverkäufe zu Wettbewerbspreisen sehr erschwert worden wäre. Der neue Syndikatsvertrag wurde zwar zur Unterschrift vorgelegt, aber bis zum 8. Februar — und seitdem ist von Fortschritten in den Verhandlungen nichts gehört worden — haben von 63 Syndikatsmitgliedern nur 45 ihre Unterschrift unter den Vertragsentwurf gesetzt. Die Opposition zählte also achtzehn Zechen, darunter sechs große Hüttenwerke: die Stinnes'schen Zechen, die Gewerkschaft Deutscher Kaiser, die Bergwerks-Aktiengesellschaft Concordia, die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., die Friedrich Krupp A.-G., den Mülheimer Bergwerksverein, die Mansfeldische Gewerkschaft und die Rheinischen Stahlwerke. Keine Erklärung hatten abgegeben: die Bochumer Bergwerks-A.-G., die Gewerkschaft Borussia-Despel, die Gewerkschaft Rangenbrahm, der Lothringer Hüttenverein Aumey-Friede und die Gewerkschaft Vittoria-Kupferdreh. Anders ausgedrückt: Für 16,968.200 Tonnen Beteiligungsziffern oder 19 Prozent der 88,683.200 Tonnen Gesamtbeteiligungsziffern ist der Vertrag nicht unterzeichnet worden. Träger der Opposition sind die Kohlenkönige Hugo Stinnes und August Thyssen.

Der unmittelbare Anlaß des Scheiterns der Verhandlungen ist vor allem das Verbot, Verkaufsvereine zwischen Hüttenzechen und reinen Zechen zu bilden. Die reinen Zechen fürchten von einer fortgesetzten Verschmelzung reiner Zechen mit Hüttenzechen eine bedrohliche Stärkung der gemischten Werke im Syndikat, einen Verlust eigener Abnehmer durch Selbstbefriedigung

der Hüttenwerke und eine Steigerung der vorzüglich auf sie entfallenden Umlage. Thyssen und Stinnes erstreben dagegen die eine Verschmelzung vorbereitende Bildung von Verkaufsvereinen zwischen den in ihrem Eigenbesitz befindlichen Zechen und den von ihnen beherrschten Hüttenzechen-Aktiengesellschaften. Dazu kommt der Widerstand der Friedrich Krupp A.-G. gegen eine Belastung des Selbstverbrauches mit der Syndikatsumlage, die wegen der zu den Geschäftskosten rechnenden Gewährung von Exportprämien und Führung von Wettbewerbskämpfen auf gemeinsame Kosten recht hoch ist. Krupp fördert nämlich fast nur Kohle für den eigenen Betrieb, partizipiert also nicht allzu stark an den Syndikatsvorteilen. Andere Werke wie die Rheinischen Stahlwerke beklagen sich, daß ihnen gegenüber die Hüttenzechen in den nicht kartellierten B-Produkten dank ihren großen, vom Kohlensyndikat verbürgten Gewinnen eine Schleuderkonkurrenz betreiben, und machen ihre Zustimmung zum neuen Kohlensyndikatsvertrag von der Kartellbildung der B-Produkte abhängig.

Die Erläuterung zur Bundesratsverordnung begründet den staatlichen Eingriff mit der Gefahr, bei Auflösung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats könnte eine wilde Preistreibererei einsetzen. Das scheint sonderbar genug, da den Kohlenkartellen und besonders dem Rheinisch-Westfälischen Syndikat häufig der Vorwurf zu hoher Preise gemacht worden ist. Tatsächlich hat auch das Kohlensyndikat in normalen Zeiten und während der Krisen die Preise übermäßig hoch gehalten, den Abschluß langfristiger Lieferungsverträge zu Hochkonjunkturpreisen durchgesetzt und dadurch die Last der Krise auf die weiterverarbeitenden Industrien abgewälzt. Aber das nackte Geschäftsinteresse, die Sorge um eine möglichst lange Dauer der Konjunktur, bewog die monopolistische Gewalt nicht zur Erzielung von Phantasiepreisen zu mißbrauchen. Würde das Syndikat heute eine erhebliche Preiserhöhung beschließen, so würde sich noch lebhafterer Widerspruch als gegen die am 1. April mit Geltungsdauer bis 31. August d. J. beschlossene Steigerung geltend machen. Es fiel auf das Syndikat das Odium, zu Lasten der Gesamtheit sein Monopol zur Erzielung eines unzulässigen Kriegsgewinnes ausgenützt zu haben. Das freie Spiel der Kräfte läßt dagegen eine Preissteigerung als ein natürliches Ergebnis erscheinen, für das keine individuelle Verantwortung festgestellt werden kann. Und zum Ueberdruß können sich die Zechenherren noch auf das Ausbleiben der englischen Kohle und auf den Mangel qualifizierter Arbeiter berufen. Das ist schon deshalb leicht, weil der unzweifelhafte Einfluß des Krieges auf die Gestehungskosten der Kohle schwer zu berechnen ist.

Die Kohlenmagnaten und die liberale Presse machen gegen die neue Verordnung lebhaft Front. Als Hauptargument gegen ein Zwangssyndikat wird ins Feld geführt, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für die Zwecke des Bundesrates vollständig genügt hätte. Aber die Leidensgeschichte der bisherigen Höchstpreisgesetzgebung beweist klarlich die Notwendigkeit einer weitgehenden staatlichen Zwangsgewalt zur Verhinderung aller Versuche, durch Schaffung einer künstlichen Knappheit eine Erhöhung der Höchstpreise zu erzwingen, so zwar, daß die Höchstpreisgesetzgebung zur Farce wird. Nicht gegen das Prinzip sind Einwendungen zu erheben, sondern gegen die Art der Anwendung des Prinzips. Die Verordnung behandelt eine komplizierte und vielgestaltige Materie, in der Mißgriffe nur allzu leicht sind. Schon heute besteht ein Kalisyndikat durch staatlichen Zwang, aber es ist eine unbestrittene Binsenwahrheit, daß diese Regelung niemanden befriedigt hat. Die Preise sind viel zu hoch zum ausschließlichen Nutzen der unter normalen Verhältnissen unwirtschaftlichen Werke, die mit Rücksicht auf die hohen Preise gegründet worden sind und deren Rentabilität von den zum Schaden der Landwirtschaft zu hoch angelegten Preisen abhängt. Doch enthält das Kalisyndikat einen hoffnungsvollen Anlaß: den Arbeitern wird ein, wenn auch nur bescheidener Schutz gewährt. Der Lohn darf nicht, ohne daß die Beteiligungsquote gekürzt, unter den Stand der Jahre 1907 bis 1909 sinken, Tarifverträge werden anerkannt, sofern sie keine Bestimmung enthalten, die das Vereinigungsrecht ausschließt. Beteiligungsziffern dürfen nicht ohne Entschädigung der dadurch arbeitslos werdenden Arbeiter und Beamten übertragen werden. Die Werke sind verpflichtet, über die Lohnverhältnisse und Arbeitsdauer Auskunft zu erteilen und die Beschäftigung der Anlagen und die Befahrung der Gruben zu gestatten, und schließlich werden in die Verteilungsstelle zur Mitentscheidung gewisser Fragen zwei Kaliberarbeiter gewählt. Das ist wenig, sehr wenig, aber doch etwas.

Aber obwohl eine solche Arbeiterschutzpolitik durch die Uebermacht des Kapitals über die Arbeit wohl berechtigt ist, begnügt sich die Verordnung, dem Staate verschiedene Aufsichtsbefugnisse, insbesondere eine gewisse Einflußnahme auf die Preisbildung vorzubehalten. Die Notwendigkeit, die Kohlenmagnaten zur Erfüllung heute selbstverständlich gewordener sozialer Aufgaben auch gegen ihren Willen zu zwingen, wird in der Verordnung nicht anerkannt. Nicht die Interessen der im Kohlenbergbau tätigen Arbeiter haben beim Bundesrat Beachtung gefunden, auch die Interessen der Verbraucher sind nicht das eigentlich entscheidende Moment gewesen. Denn wenn auch Schutz vor zu hohen Preisen während des Krieges versprochen wird, so soll doch auch das Sinken der Preise im Frieden verhütet werden. Die „Stetigkeit der Kohlenpreise“ soll wie im alten Kohlensyndikat gewahrt bleiben. Darum kann die Verordnung auch auf die Bildung eines Zwangssyndikats verzichten, wenn 97 Prozent der Gesamtforde rung eines Bezirkes durch freiwillige Syndizierung gebildet sind. In diesem Falle steht den Landeszentralbehörden lediglich das Recht zu, in dem Vertrag die Wahrung der öffentlichen Interessen zu verlangen. Die „öffentlichen Interessen“ sind aber ein sehr dehnbarer Begriff, der eng und weit ausgelegt werden kann. Ihre Wahrung macht zwar eine wichtige Industrie vom Staate, oder richtiger gesagt, von der Bürokratie abhängig, setzt diese aber auch bei den bestehenden parlamentarischen Machtverhältnissen in den Bundesstaaten dem stärksten Drucke der Produzenten aus.

Die Regierung will also im wesentlichen die Politik des Syndikats fortsetzen, den großen Industriekapitänen wehren, die nach einem Trust lüstern sind, mit einem Worte eine Mittelstandspolitik treiben, die zu Gunsten

der reinen Werke wirken muß. Wie sich versteht, ist der Begriff Mittelstand zweideutig.

Die Verordnung ist auf Grund des bekannten Ermächtigungsgesetzes erlassen worden, reicht aber notwendig über den Krieg hinaus. Ein Zwangssyndikat für den Kohlenbergbau läßt sich nicht auf Wochen oder Monate gründen. Dessen ist sich auch der Gesetzgeber wohl bewußt, denn er will einer Auflösung des Syndikats „während des Krieges und der auf ihn folgenden Jahre“ vorbeugen. Damit ist aber auch gesagt, daß der Bundesrat nicht allein befugt ist, diese Materie zu regeln, die so gut wie etwa das Stickstoffhandelsmonopol vor den Reichstag gehört. Man komme nicht mit dem politischen Einwand, der die Rechtslage nicht berührt, daß das Kohlenkapital im Reichstag über so viele Anhänger verfügt, um das Gesetz zu verhindern. Hier kann anders als beim Stickstoffhandelsmonopol die Öffentlichkeit im weitesten Umfang zugelassen werden und einen moralischen Druck auf Zurückdrängung ungezügelter Selbstzucht ausüben. Die Verordnung legt überdies eine vollziehende Gewalt in die Hände der Landeszentralbehörden, die dem Einfluß der Kohlenkönige fast auch nicht ganz entzogen sind.

Verordnungen wie diese müssen ganze Arbeit tun; alles Halbschlächlige ist von Uebel. Kann aber ein so wichtiges Gesetz, das einen dauernden Zustand begründet, wirklich ohne den Reichstag erlassen werden?